



GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Telefon: 04272 / 2810; E-Mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

Zahl: 153-26/2025

Datum: 21. August 2025 /LD

Auskünfte: Ing. Walter Huber / Dagmar G. Lerchbaumer
Telefon: 04272 2810, E-Mail: poertschach.bauamt@ktn.gde.at

Bauwerberin: Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft "Vorstädtische Kleinsiedlung" in Klagenfurt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch GF Gerlinde Peyker, Pischeldorfer Str. 38, 9020 Klagenfurt

Bauvorhaben: Neuerrichtung von 3 Wohngebäuden (Haus A3, B3 und C) mit insgesamt 32 Wohneinheiten, Garagen für 30 PKW - Stellplätze unter einem Erdwall (Überschüttung - Lärmschutzmaßnahme), 3 PKW-Abstellplätzen überdacht, 20 PKW-Abstellplätzen im Freien sowie Fahrradabstell- und Müllplätzen. auf den Grundstücken Nr.: 72 und 73/1, KG: 72164 Sallach

KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG (Verständigung)

Mit Antrag vom 11. März 2025, hieramts eingelangt am 20. März 2025 hat die Bauwerberin Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft "Vorstädtische Kleinsiedlung" in Klagenfurt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch GF Gerlinde Peyker um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Neuerrichtung von 3 Wohngebäuden (Haus A3, B3 und C) mit insgesamt 32 Wohneinheiten, Garagen für 30 PKW - Stellplätze unter einem Erdwall (Überschüttung - Lärmschutzmaßnahme), 3 PKW-Abstellplätzen überdacht, 20 PKW-Abstellplätzen im Freien sowie Fahrradabstell- und Müllplätzen. auf den Grundstücken Nr.: 72 und 73/1, KG: 72164 Sallach

angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl 62/1996 idgF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung anberaunt, für:

Dienstag, 9. September 2025 mit Beginn um 13:30 Uhr

Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** (Grundstücke Nr. 72 und 73/1, KG: 72164 Sallach) zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die

Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 12:30 bis 17:30 Uhr) zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Pörtschach a.W.S., Bauamt 1. Stock

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. (Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar!)

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Die Bauwerberin wird beauftragt, die genaue Lage des Objektes vor der Verhandlung durch Auspflockung kenntlich zu machen. Die Grundstücksgrenzen sollen in der Natur erkennbar sein!

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 21.08.2025

Abgenommen am: 09.09.2025

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Häusl-Benz

ergeht an:

- Bauwerber(-in) / Eigentümer(-in)
- Anrainer*innen
- Planverfasser
- Leitungsträger und Infrastruktur
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der elektronischen Amtstafel und Homepage der Gemeinde Pörtschach a.W.S. unter www.poertschach.gv.at
- zum Akt

F.d.R.d.A.: Dagmar G. Lerchbaumer eh.